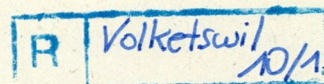


VERFÜGUNG



DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. Mai 1995

Volketswil. Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Berg - Festsetzung
(mit Umweltverträglichkeitsprüfung)

Das Gebiet Berg ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG für das Kiesabbaugebiet zuständig; mit der Festsetzung hat gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Die von der Hard AG eingereichte Vorlage ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der Gemeinde Volketswil gestützt auf die Einführungsverordnung zum RPG vom 5. September 1990 und im Sinne von Art. 15 UVPV mit den Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11. November 1994 bis 17. Januar 1995 öffentlich aufgelegt worden. Gegen diesen Gestaltungsplan ist eine Einwendung eingereicht worden.

Für den Kiesabbau Berg ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte am 9. Juni 1994. Die darin enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen sind in den vorliegenden Gestaltungsplan eingeflossen.

1. Zu der im Auflageverfahren eingereichten Einwendung, die nicht berücksichtigt werden konnte, wird gemäss § 7 Abs. 3 PBG wie folgt Stellung genommen:

Die Einwendung verlangt genauere Regelungen über Umfang, Art und Zeitpunkt der vorgesehenen Bepflanzungen mit Bäumen bzw. Hecken und Massnahmen zum Schutz der Bäume. Weiter wird die Schaffung zusätzlicher ökologischer Ausgleichsflächen und das Einstellen der Erholungs- und Fischereinutzung im Weiher westlich der Hardstrasse verlangt.

Genauere Regelungen zu den vorgesehenen Bepflanzungen mit Bäumen und Hecken über das in den Plänen und Vorschriften festgelegte Mass hinaus sind nicht Gegenstand des Gestaltungsplans. Detailliertere Festlegungen sind - soweit erforderlich - im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens zu treffen.

Das Grubengebiet Hardächer gehört gemäss Inventarentwurf des Bundes zu den Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung. Es besteht ein gesetzlicher Auftrag, die vorkommenden Arten langfristig zu erhalten. Die im Gestaltungsplan bezeichneten ökologischen Ausgleichsflächen (ca. 2.5 ha) bilden einen wertvollen Beitrag, um dieses Ziel zu erreichen. Unbestrittenermassen braucht es dazu noch weitere geeignete Biotopflächen. Es ist aber nicht möglich, die Ziele des nationalen Amphibienobjektes voll zulasten des vorliegenden Kiesabbaus "Berg" umzusetzen. Die im Gestaltungsplan ausgewiesenen ökologischen Ausgleichsflächen erfüllen die üblichen Anforderungen. Gemäss Gestaltungsplanvorschriften (Art. 20) wird der Weiher westlich der Hardstrasse mit einfachen Gestaltungs- und Pflegemassnahmen naturschützerisch aufgewertet. Auf eine fischereiliche Nutzung wird verzichtet. Die Einwendung ist deshalb abzulehnen.

2. Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht der Festsetzung des Gestaltungsplanes nichts entgegen.

Die Direktion der öffentlichen Bauten verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Berg, bestehend aus den Plänen Nr. 1-4 und den Vorschriften vom 12. Oktober 1994, wird festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindekanzlei Volketswil und der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- III. Die Gebühren für diese Verfügung betragen

Prüfung der Umweltverträglichkeit	Fr. 6'500.--
Prüfungs- und Festsetzungsgebühr Gestaltungsplan	Fr. 6'000.--
Ausfertigungsgebühr	Fr. <u>64.--</u>
total	Fr. <u>12'564.--</u>

und werden der Gesuchstellerin separat in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Insertionskosten.

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- V. Dispositiv Ziffern I, II und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, die Hard AG, die Planpartner AG, die Intep AG, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, das Arbeitsinspektorat, das Archiv des Tiefbauamtes (je unter Beilage des Gestaltungsplanes mit UV-Bericht und den dazugehörigen Akten), das Verwaltungsgericht, das Amt für Technische Anlagen und Lufthygiene, das Oberforstamt, das Landwirtschaftsamt, das Meliorations- und Vermessungsamt, das Tiefbauamt Ing.Kreis IV, die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 8. Mai 1995
5588/S3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Berg"

Plan Nr. 4
Übersichtsplan

1:5000

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten

Nr. vom

Die Gesuchstellerin:

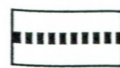
Hard AG Volketswil
Baustoffe/Bauelemente
8604 Volketswil

Die Projektverfasserin:

Planpartner AG
Klausstrasse 26
8034 Zürich

12. Oktober 1994

Legende



Abbaugelände



Rechtskräftige Abbaubewilligung Nr. 130/1987,
genehmigt vom Regierungsrat am 25. 8. 1988



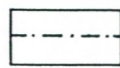
Transportpiste



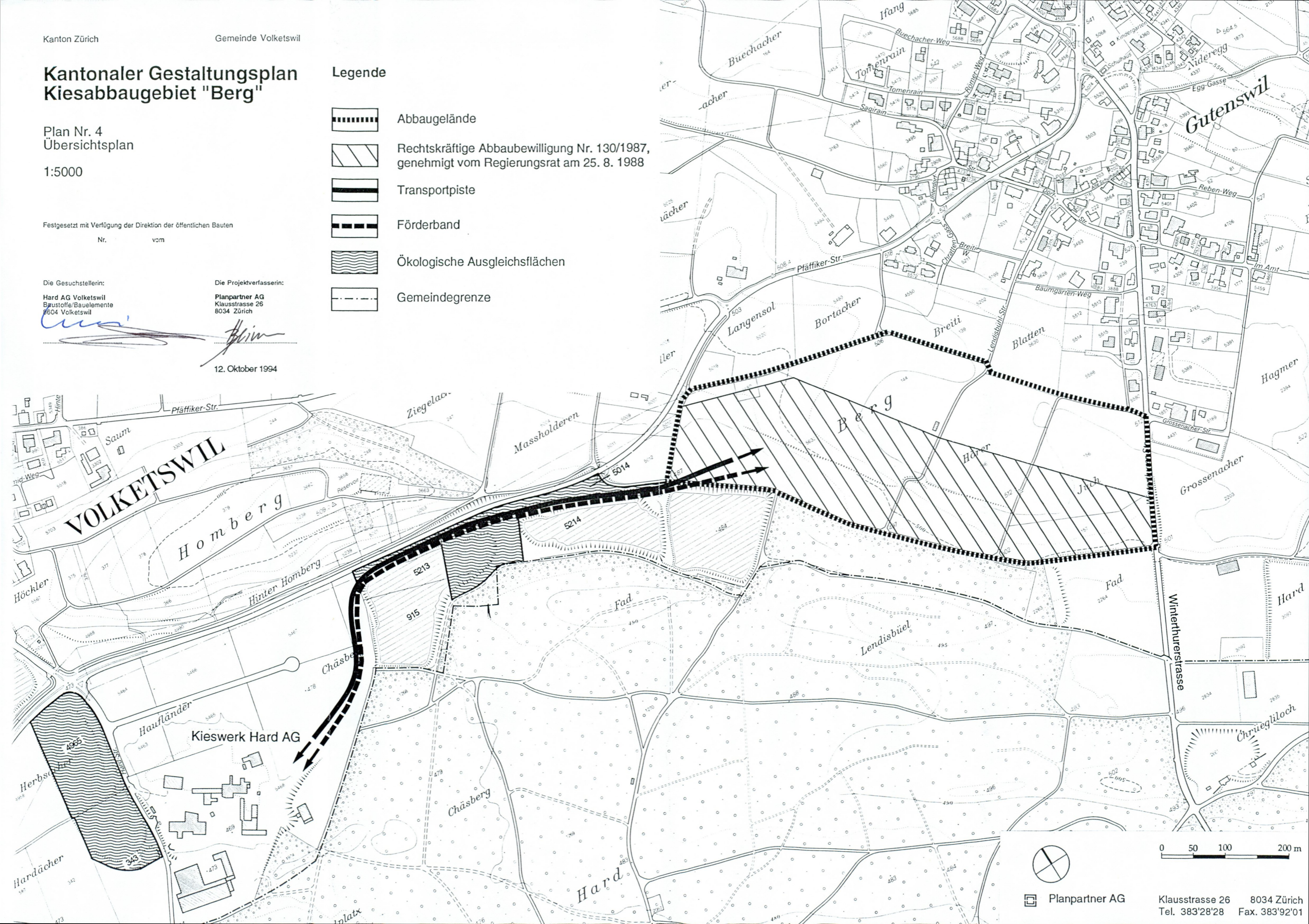
Förderband



Ökologische Ausgleichsflächen



Gemeindegrenze



0 50 100 200 m

Planpartner AG

Klausstrasse 26 8034 Zürich
Tel. 383'28'28 Fax. 383'92'01

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Berg"

Plan Nr. 1
Ist-/Endzustand

1:1000

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten
Nr. 567 vom . - 8. Mai 1995

Die Gesuchstellerin:

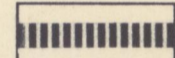
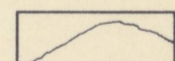
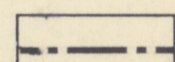
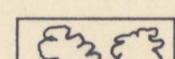
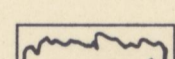
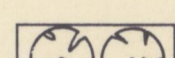
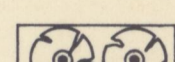

Hard AG Volketswil
Baustoffe/Bauelemente
8604 Volketswil

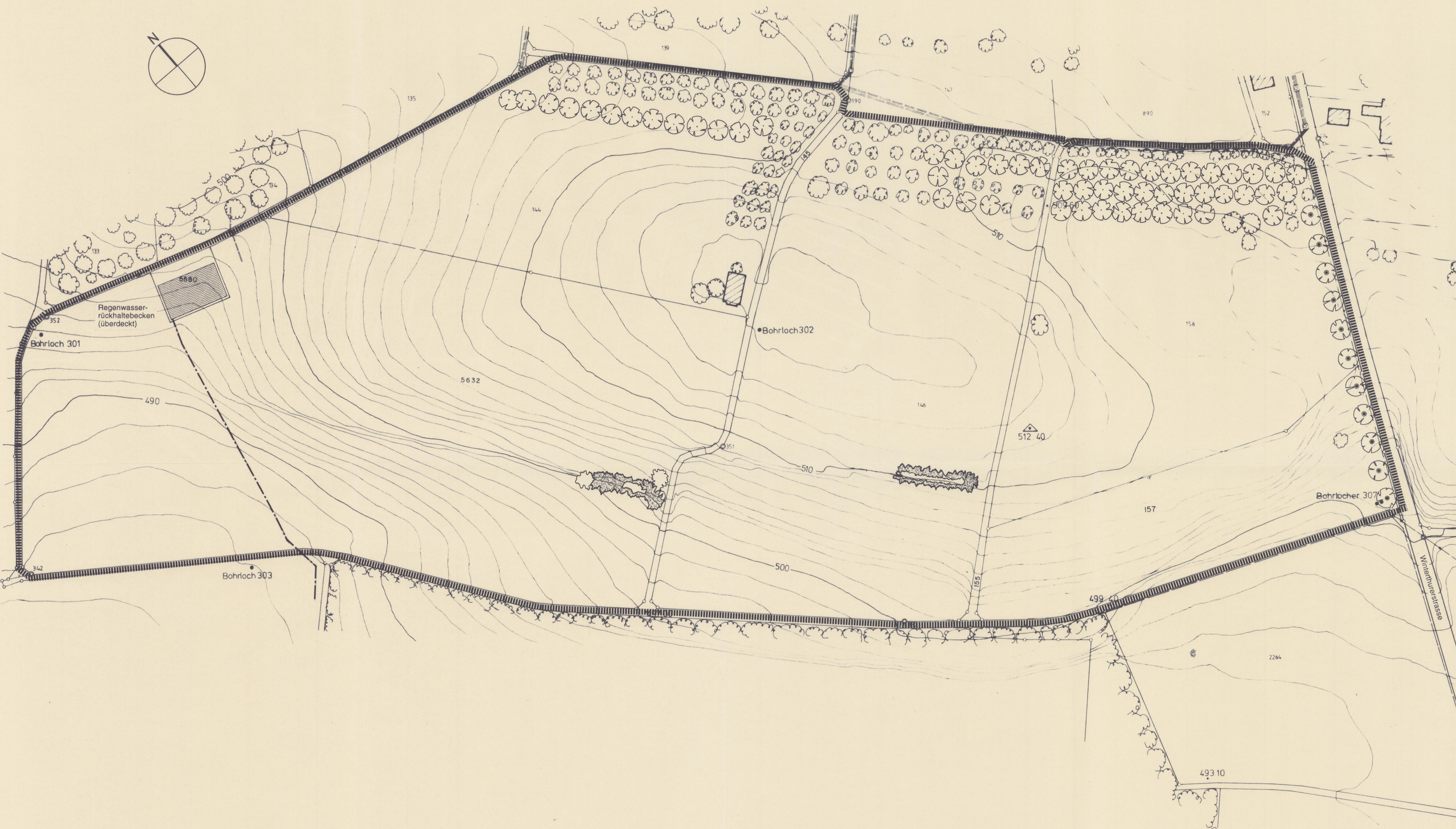
Die Projektverfasserin:

Planpartner AG
Klausstrasse 26
8034 Zürich

12. Oktober 1994

Legende

-  Abbaugelände
-  Höhenkurven Ist-/Endzustand
-  Wasserleitung
-  Obstgarten bestehend
-  Feldhecken bestehend
-  Neupflanzung (hochstämmige Obstbäume)
-  Neupflanzung (Baumreihe entlang Winterthurerstrasse)
-  Neupflanzung (Feldhecken)



Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Berg"

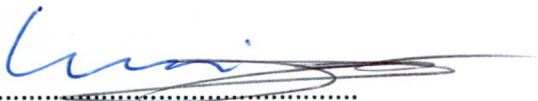
Gestaltungsplanvorschriften

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten

Nr. 567 vom - 8. Mai 1995

Die Gesuchstellerin:

Hard AG Volketswil
Baustoffe/Bauelemente
8604 Volketswil



.....

Die Projektverfasserin:

Planpartner AG
Klausstrasse 26
8034 Zürich



.....

12. Oktober 1994

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt, gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (PBG vom 1. September 1991, in Kraft seit 1. Februar 1992) und § 1 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989, für das Gebiet "Berg", Volketswil, den nachstehenden öffentlichen, kantonalen Gestaltungsplan.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Gestaltungsplan (§ 44a PBG) gilt für das im Plan Nr. 1 bezeichnete Abbaugelände sowie für die in Plan Nr. 4 bezeichneten ökologischen Ausgleichsflächen.

Das Abbaugelände umfasst die Grundstücke Kat.-Nr. 144, 146, 156, 157, 5580 und 5632 sowie Teilstücke der Flurwege Kat.-Nr. 145 und 155.

Die ökologischen Ausgleichsflächen liegen auf folgenden Grundstücken:

- östliche Teile der Grundstücke Kat.-Nr. 915 und 5213
- Kat.-Nr. 4965 und Teil von Kat.-Nr. 343, westlich der Hardstrasse
- Kat.-Nr. 5014 und Teilstücke von Kat.-Nr. 5213 und 5214 zwischen der Pfäffikerstrasse und der Transportpiste

² In den Grundstücken Kat.-Nr. 5580 (ehemals 143), 5632 (ehemals 143), 145, 146, 155, 156 und 157 besteht die rechtskräftige Abbaubewilligung Nr. 130/1987 der Gemeinde Volketswil, welche am 25. August 1988 vom Regierungsrat genehmigt wurde.

Art. 2 Bestandteile

Er setzt sich zusammen aus den nachstehenden Vorschriften und den folgenden Plänen:

- Plan Nr. 1, 1:1000 (Ist-/Endzustand)
- Plan Nr. 2, 1:2000 (Abbauphasen I - IV)
- Plan Nr. 3, 1:1000 (Profile)
- Plan Nr. 4, 1:5000 (Übersichtsplan)

Art. 3 Zweck

Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau und die Rekultivierung des Gebietes "Berg" in der Gemeinde Volketswil.

B. KIESABBAU

Art. 4 Abbaugebiet

¹ Das Abbaugebiet ist aus Plan Nr. 1 ersichtlich.

Art. 5 Abbauvolumen

Das Abbauvolumen ist pro Abbauphase in Tabelle 1 im Anhang festgelegt.

Art. 6 Etappierung

¹ Der Abbauvorgang hat nach der Reihenfolge der Abbauphasen gemäss Plan Nr. 2 zu erfolgen.

² Der zeitliche Ablauf der Etappierung ist in Tabelle 1 im Anhang dargestellt.

Art. 7 Böschungsneigung

Die Böschungen sind maximal bis zu den im Plan Nr. 2 eingetragenen Neigungsverhältnissen auszuführen.

Art. 8 Umzäunung

Die offenen Grubenflächen sind mit festen Zäunen zu sichern.

C MASSNAHMEN IM UMWELTBEREICH**C.1 Boden und Grundwasser****Art. 9 Abbaukoten**

¹ Die Kiesabbaukote für die Phasen I und II beträgt 481.5 m ü.M.

² Die Kiesabbaukote für die Phasen III und IV ist, auf der Grundlage des heutigen hydrogeologischen Kenntnisstandes, auf 485.0 m ü.M. festgelegt. Falls hydrogeologische Abklärungen im Verlaufe des Abbaus in der Phase III erweisen, dass die Grundwasserverhältnisse eine tiefere Kote zulassen, wird das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) ermächtigt, tiefere Koten für die Abbauphasen III und IV festzusetzen.

³ Beim Materialabbau ist in jedem Fall eine mindestens 2.0m mächtige Deckschicht über dem höchsten bekannten Grundwasserspiegel zu erhalten.

Art. 10 Auffüllung

¹ Das Volumen der Auffüllung hat dem Abbauvolumen gemäss Tabelle 1 im Anhang zu entsprechen.

² Für die Auffüllung der Gruben aller Abbauphasen darf nur sauberes Aushubmaterial verwendet werden.

³ Das offene Grubenvolumen ist nach Massgabe der technischen Möglichkeiten und im Hinblick auf die Geringhaltung der offenen Grubenflächen mit sauberem Aushubmaterial laufend aufzufüllen.

Art. 11 Rekultivierung

Die Rekultivierung hat nach den Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen der Bau- und Volkswirtschaftsdirektion vom 10. Dezember 1991 zu erfolgen. Das Bodenprofil ist in Abbildung 1 im Anhang graphisch dargestellt. Allfällige Abweichungen aufgrund der laufenden Rekultivierungsversuche der Hard AG sind mit der Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) abzusprechen.

Art. 12 Entwässerung

¹ Die Entwässerung nach erfolgter Rekultivierung hat nach den Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen der Bau und der Volkswirtschaftsdirektion vom Dezember 1991 zu erfolgen.

² Falls Kontrolluntersuchungen zeigen, dass überschüssiges Wasser nicht in den Untergrund abziehen kann, ist bis längstens 2 Jahre nach der Auffüllung ein Drainagesystem zu installieren. Die Drainagen bilden einen Bestandteil der Rekultivierung. Sie werden nach der Schüttung des Unter- und Oberbodens mit einer Drainagefräse eingelegt.

³ Die Wasserableitung, herkommend vom Regenwasser-Rückhaltebecken (Parzelle Kat.-Nr. 5580) in Richtung Süd, ist in allen Abbauphasen zu erhalten.

Art. 13 Reparaturarbeiten

Auf der Abbaustelle dürfen keine Reparaturarbeiten an den eingesetzten Maschinen vorgenommen werden.

C.2 Landschaftbild

Art. 14 Abbauvorgang

Der Abbauvorgang hat von Süden nach Norden zu erfolgen, damit die Abbaufont von Gutenswil aus wenig einsehbar ist.

Art. 15 Grubenböschung

Der obere, sichtbare Bereich der südlichen Grubenböschung ist zu begrünen.

Art. 16 Obstgarten

¹ Der bestehende Obstgarten (siehe Plan Nr. 1) ist, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, im Laufe der I. Abbauphase mit zusätzlichen hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen.

² Anzahl und Art der Bäume werden durch die Hard AG im Einverständnis mit dem (Bewirtschafter/Grundeigentümer) und der Gemeinde Volketswil bestimmt.

Art. 17 Baumreihe entlang der Winterthurerstrasse

¹ Entlang der alten Winterthurerstrasse ist eine Baumreihe gemäss Plan Nr. 1 zu pflanzen.

² Anzahl und Art der Bäume werden durch die Hard AG im Einverständnis mit dem (Bewirtschafter/Grundeigentümer) und der Gemeinde Volketswil bestimmt.

Art. 18 Zeitpunkt der Pflanzungen

Die Pflanzung der hochstämmigen Obstbäume und der Baumreihe entlang der Winterthurerstrasse ist zeitlich so zu treffen, dass die Funktion als Sichtschutz im Zeitpunkt des Abbaus wahrgenommen werden kann.

Art. 19 Endgestaltung

- 1 Das ursprüngliche Terrain ist gemäss Plan Nr. 1 wieder herzustellen.
- 2 Die Wiederinstandstellung des im Plan Nr. 2 eingetragene regionalen Fussweges hat gemäss den Anforderungen des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) zu erfolgen.

C.3 Flora und Fauna

Art. 20 Ökologische Ausgleichsflächen

- 1 Die im östlichen Teil der Parzellen Kat.-Nr. 915 und Kat.-Nr. 5213 (siehe Plan Nr. 4) bezeichnete ökologische Ausgleichsfläche ist als sogenannter Pionierstandort auszuscheiden und zu gestalten. Sie hat eine Grösse von 1.0ha aufzuweisen. Ihre Gestaltung ist bis im Laufe des Jahres 1996 geplant.
- 2 Der auf der Parzelle Kat.-Nr. 4965 und auf einem Teil der Parzelle Kat.-Nr. 343 westlich der Hardstrasse (siehe Plan Nr. 4) gelegene Weiher dient ebenfalls als ökologische Ausgleichsfläche. Weiher und Umgebung (Böschungen) weisen zusammen eine Fläche von rund 1.5ha auf. Der Weiher ist mit einfachen Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen naturschützerisch aufzuwerten.
- 3 Die zwischen der Pfäffikerstrasse und der Transportpiste auf der Parzelle Kat.-Nr. 5014 sowie Teilstücken der Parzellen Kat.-Nr. 5213 und 5214 gelegene Böschung (siehe Plan Nr. 4) ist während des Abbaubetriebes als ökologische Ausgleichsfläche zu belassen.
- 4 Für die Beratung und Begleitung der Gestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen wird ein Fachexperte für Flora und Fauna beigezogen.

Art. 21 Hecken

Die beiden im kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte enthaltenen Hecken auf den Parzellen Kat.-Nr. 146 und 5632 (siehe Plan Nr. 1) sind nach der Rekultivierung mindestens gleichwertig zu ersetzen.

Art. 22 Schutz der Bäume

Sowohl der Obstgarten als auch die Baumreihe entlang der Winterthurerstrasse sind während der gesamten Abbauphase so zu schützen, dass die Bäume weder ober- noch unterirdisch beschädigt werden. Mit den Schutzwällen und mit jeglichen Arbeitsmaschinen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

C.4 Lärmschutz und Lufthygiene

Art. 23 Empfindlichkeitsstufe (ES)

- 1 Das gesamte Gestaltungsplangebiet wird der Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.
- 2 Der Lärmgrenzwert (Immissionsgrenzwert) in der ES III beträgt am Tag 65dB (A). Der Planungswert beträgt 60dB (A) und darf bei den Empfänger-

punkten entlang der südöstlichen Baugebietsgrenze von Gutenswil (Kernzone II) im Normalfall des Abbaubetriebes nicht überschritten werden.

Art. 24 Umgebungsschutz

Die Umgebung des Abbaugeländes darf durch Einwirkungen, wie z.B. Lärm, Erschütterungen, Staub, Rauch, Gase, Dämpfe, Gerüche und dergleichen, nicht geschädigt oder belästigt werden.

Art. 25 Verkehrsemissionen

¹ Die Ortsdurchfahrt von Volketswil ist für durch den Abbau induzierten LKW-Verkehr verboten. Die Einhaltung dieses Verbots ist von der Betriebsleitung stichprobenweise zu kontrollieren. Materiallieferungen für Baustellen auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil sind erlaubt.

² Als Zufahrt zur Kiesgrube ist die werksinterne Erschliessung via Kieswerk der Hard AG zu benützen.

³ Es dürfen keine direkten Ein- und Ausfahrten in die Winterthurerstrasse erfolgen.

Art. 26 Förderband

Zur Reduktion des Verkehrslärms und der Schadstoffemissionen im Abbaubereich ist für den Materialabtransport das bereits vorhandene elektrisch angetriebene Förderband einzusetzen. Es ist je Abbauphase entsprechend zu verlängern.

Art. 27 Erd- und Humuswälle

¹ Aus Gründen des Sicht- und Lärmschutzes sind Erd- bzw. Humuswälle entlang der Grubenböschungen zu errichten.

² Ihre Höhe hat in der Regel 2.0 bis 2.5 m zu betragen, wobei die Höhe von Humusschüttungen in der Regel 1.5 m nicht übersteigen darf. Aus Lärmschutzgründen sind die Erdwälle in den Abbauphasen III und IV gegen das bewohnte Gebiet von Gutenswil rund 3.0 m hoch mit Unterbodenmaterial zu schütten und zu begrünen.

³ Die möglichen Standorte der Erd- bzw. Humuswälle je Abbauphase sind im Plan Nr. 2 (Abbauphasen I-IV) bezeichnet. Die Aufschüttung der Wälle hat jeweils zu Beginn jeder Abbauphase zu erfolgen, so dass die Funktion als Immissionsschutz im Zeitpunkt des Abbaus wahrgenommen werden kann.

Art. 28 Organisation des Humusabtrages

Der Humusabtrag ist so zu organisieren, dass er möglichst rasch im Schutz der Erdwälle erfolgen kann.

Art. 29 Staubemissionen

¹ Die Transportpiste ist zur Verminderung von Staubemissionen auf den Beginn der Auffüllung bis zur Abzweigung zu den einzelnen Gruben zu befestigen. Sofern nötig ist die Piste auch zeitweilig zu benetzen.

² Ebenfalls auf Beginn der Auffüllung ist zur Verminderung der Staubeentwicklung eine Pneuwaschanlage für die aus der Grube ausfahrenden LKW's auf der Transportpiste an geeigneter Stelle in der Grube zu installieren.

Art. 30 Maschinen/Anlagen

¹ Auf dem Grubengelände werden nur die für den Betrieb notwendigen Maschinen und Anlagen eingesetzt. Gelangen weitere Maschinen über längere Zeit zum Einsatz, ist dem Kantonalen Arbeitsinspektorat, 8090 Zürich, nachzuweisen, dass die Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten werden.

² Sämtliche LKW's und Baumaschinen werden mit Ökodiesel betrieben sowie regelmässig gewartet.

³ Bei Neuanschaffungen von Erdbewegungsmaschinen wird beachtet, dass nur Maschinen zum Einsatz gelangen, die bezüglich Lärm- und Schadstoffemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

D. FUSSWEGVERBINDUNGEN

Art. 31 Regionaler Fussweg

Der im Plan Nr. 2 eingetragene regionale Fussweg ist während der Abbauphasen so zu verlegen, dass er durchgehend benutzbar bleibt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Inkrafttreten

Dieser öffentliche kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Festsetzung des Gestaltungsplanes durch die Baudirektion und nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel in Kraft.

ANHANG

Tabelle 1 Abbau- und Rekultivierungsmengen, Dauer des Abbaus

Abbauphase	pro Abbauphase dazukommende Abbaufäche [ha]	pro Abbauphase maximal dazu- kommendes Abbauvolumen [Mio m3 (fest)]	Dauer ca. * Jahre
I	3.0	0.35	6**
II	+ 4.3	+ 0.95	6
III	+ 3.9	+ 0.90	5
IV	+ 3.3	+ 0.65	5
total	14.5	2.85	22

* Die Dauer der Abbauphasen kann mit der Marktlage leicht variieren.

** Ab 1988 (rechtskräftige Abbaubewilligung) erfolgten Vorarbeiten für den Kiesabbau. Seit Ende 1992 wird im bewilligten Gebiet Material abgebaut.

Diese Angaben dienen nur als Hinweise. Verbindlich sind die Abgrenzungen im Plan Nr. 2 (Abbauphasen I - IV).

Abbildung 1 Profil durch den rekultivierten Boden

Gemäss den Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen der Bau- und Volkswirtschaftsdirektion vom 10. Dezember 1991

